

Schützengesellschaft der Stadt Chur

Statuten

V.23.02.2017



STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Die Schützengesellschaft der Stadt Chur macht sich zur Aufgabe, das sportliche Schiessen auf allen Distanzen gemäss den Richtlinien des Schweizerischen- sowie des Bündner Schiesssportverbandes zu fördern. Sitz der Gesellschaft ist Chur.

² Sie führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

³ Die Gesellschaft ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Sie ist ein Verein des Bündner Schiesssportverbandes und der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2

¹ Die Gesellschaft setzt sich aus Ehren-, Aktiv- und Passivmitgliedern (Aktiven, Jugendlichen, Junioren, Gesellschaftsveteranen und Gesellschafts-Ehrenveteranen) zusammen. Die Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

² Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

³ Des weiteren können Gönner und Sponsoren der Gesellschaft ohne Stimm- und Wahlrecht angehören.

⁴ Ehren-, Vorstandsmitglieder, Jugendliche und Junioren sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

⁵ Ausländer können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3

¹ Die Mitgliedschaft besteht für Ehren- und Aktivmitglieder.

² Die Aktivmitglieder setzen sich zusammen aus:

- a. Jugendliche: vom 10. bis zum 16. Altersjahr;
- b. Junioren: vom 17. bis zum 20. Altersjahr;
- c. Aktive ab dem 21. Altersjahr;
- d. Gesellschaftsveteranen (Aktive, die 25 Jahre der Gesellschaft angehört haben);
- e. Gesellschafts-Ehrenveteranen (Aktive, die 40 Jahre der Gesellschaft angehört haben);
- f. Ehrenmitglieder vgl. Art. 11

Art. 4

¹ Die Anmeldung erfolgt mit dem offiziellen Aufnahme-Gesuch. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

² Neue Mitglieder erhalten eine Aufnahmebestätigung für ein Probejahr und die Statuten.

³ Nach dem Probejahr entscheidet der Vorstand über die definitive Aufnahme.

⁴ Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

⁵ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

⁶ Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

⁷ Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 5

¹ Mit der Aufnahme in die Gesellschaft anerkennt jedes Mitglied diese Statuten als rechtsverbindlich.

² Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten und die Gesellschaft in ihrer gesamten Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere wird eine Teilnahme an Schiessanlässen, Schützenfesten und an offiziellen Anlässen der Gesellschaft erwartet.

³ Die Mitglieder können zur Übernahme besonderer Aufgaben und Funktionen und zur Mitarbeit bei besonderen Anlässen verpflichtet werden.

⁴ Aktivmitglieder über 20 Jahre unterzeichnen den „Ehrencodex für Aktivmitglieder“ (für dessen Ausarbeitung ist der Ges. Vorstand zuständig).

Art. 6

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. freiwilligen Austritt, der dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich mitzuteilen ist;
- b. Tod;
- c. Ausschluss aus der Gesellschaft.

² Der ordentliche Jahresbeitrag ist für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Art. 7

¹ Mitglieder, die ihren unbescholtenen Ruf einbüßen oder zu wohlbegründeten ernststen Klagen Anlass geben, können durch Beschluss der Generalversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

² Der Ausschlussantrag des Vorstandes ist dem Mitglied mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.

³ Der Vorstand kann Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachgekommen sind, von der Mitgliederliste streichen, unter Mitteilung an die nächste Generalversammlung.

Art. 8

¹ Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet allein das Gesellschaftsvermögen.

² Die einzelnen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen.

Art. 9

Mitglieder, die auch anderen Schiessvereinen angehören, sind bei der Teilnahme an Wettkämpfen verpflichtet, für die Schützengesellschaft der Stadt Chur zu schiessen, sofern sich diese am Schiessen beteiligt. Diese Bestimmung gilt für jede Distanz separat.

Art. 10

Sponsoren und Gönner der Gesellschaft sind nicht schiessende natürliche oder juristische Personen. Sie bezahlen einen Gönner- oder Sponsorenbeitrag.

Art. 11

Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung der Kommission Ehrungen durch die Generalversammlung ernannt werden:

- a. wer sich um die Gesellschaft oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht hat;
- b. befreundete Gesellschaften und Vereine oder Einzelpersonen, zu denen die Gesellschaft in besonderen Beziehungen steht.

III. Organisation

Art. 12

¹ Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die ständigen Kommissionen und die nicht ständige Kommission Ehrungen
- d. die Revisoren.

² Das Organigramm im Anhang ist integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Art. 13

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

- a. auf Beschluss des Vorstandes;
- b. wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

³ Der ordentlichen Generalversammlung stehen zu:

- a. Ausschluss von Mitgliedern und Behandlung von Rekursen;
- b. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c. Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben von mehr als Fr. 3000;
- d. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;

- e. Abnahme der Jahresrechnung;
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Anhang;
- g. Wahl des Vorstandes, der Revisoren, sowie des Vertreters in der Vereinigten Schützengesellschaft Chur und Umgebung;
- h. Genehmigung der Schiess- und Ausbildungsprogramme;
- i. Genehmigung des Budgets;
- j. Genehmigung der Statuten;
- k. Erledigung von Vorlagen des Vorstandes sowie von Eingaben von Mitgliedern, wobei letztere nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich bis am 31. Dezember des Vorjahres eingereicht worden sind.

Art. 14

¹ Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung geheime Abstimmung beschlossen wird.

² Über den Ausschluss von Mitgliedern wird geheim abgestimmt, über andere Geschäfte nur dann, wenn dies die Mehrheit der Anwesenden verlangt.

³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet die einfache Mehrheit, vorbehältlich Art. 24 und 25. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 15

¹ Vorstands-, Kommissionsmitglieder und Revisoren werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

² An jeder Generalversammlung werden 1 bis 2 Vorstandmitglieder neu- oder wiedergewählt.

Art. 16

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

² Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident;
- b. Vizepräsident;
- c. Sekretär;
- d. Kassier;
- e. Erster Schützenmeister Gewehr;
- f. Erster Schützenmeister Pistole;
- g. Erster Schützenmeister Gewehr 10/50m;
- h. max. 2 Beisitzer.

Art. 17

¹ Der Vorstand wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Organigramm.

² Der Vorstand ist befugt, vorübergehend weitere Funktionen an Mitglieder zu vergeben.

³ Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Kommission Ehrungen.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

IV. Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Gesellschaft. Er führt die Geschäfte selbständig und entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorenthalten sind.

Art. 20

Der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschriften für die Gesellschaft.

Art. 21

Die Funktionen, Pflichten und Kompetenzen der Vorstands- und Kommissionsmitglieder werden im Pflichtenheft umschrieben, das der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt.

V. Revisoren

Art. 22

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

² Die Revisoren haben die Gesamtrechnung der Gesellschaft und allfällige Spezialrechnungen zu prüfen und einen schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung abzugeben; es steht ihnen das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einblick zu nehmen und den gesamten Finanzhaushalt zu kontrollieren.

VI. Schiesswesen

Art. 23

¹ Der Vorstand legt der ordentlichen Generalversammlung das Schiess- und Ausbildungsprogramm zur Genehmigung vor.

² Das Schiessprogramm enthält je Distanz:

- a. Jahresprogramm;
- b. Ausbildungsprogramm;
- c. Vereinsmeisterschaft;
- d. lokale, kantonale, ausserkantonale sowie eidgenössische Schiessanlässe.

VII. Statutenrevision

Art. 24

¹ Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Generalversammlung.

² Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

VIII. Auflösung der Gesellschaft

Art. 25

¹ Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluss von 4/5 sämtlicher Mitglieder erfolgen.

² Im Falle der Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen dem Bündner Schiesssportverband zu übergeben, mit der Auflage, dass innert 10 Jahren eine neue Schützengesellschaft unter gleichem Namen gegründet wird.

³ Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist verfällt das Vermögen endgültig dem Bündner Schiesssportverband, während Fahnen, Standarten und Trophäen dem Rhätischen Museum in Chur zu übergeben sind.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 26

¹ Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung der Schützengesellschaft der Stadt Chur vom 23. Februar 2017 genehmigt und ersetzen die vom 13. Februar 2009.

² Sie werden nach Genehmigung durch die Generalversammlung und dem kantonalen Amt für Militär und Zivilschutz sowie dem Bündner Schiesssportverband rechtskräftig.

SCHÜTZENGESELLSCHAFT DER STADT CHUR

Der Präsident



Florin Gruber

Ort/Datum:

Chur, 9.03.2017

Der Sekretär

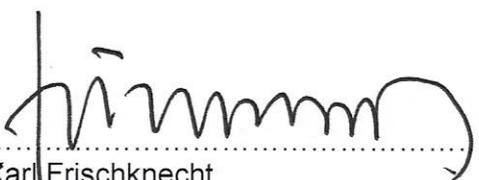
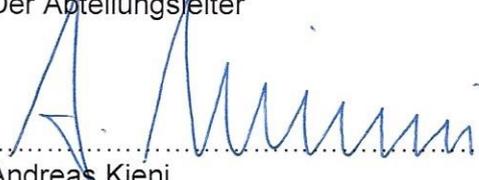


Urs Solèr

Ort/Datum:

Chur, 9.3.2017

Genehmigung

<p>BÜNDNER SCHIESSSPORTVERBAND Der Präsident</p>  <p>..... Karl Frischknecht Ort/Datum: 16.04.2017</p>	<p>AMT FÜR MILITÄR UND ZIVILSCHUTZ ABTEILUNG MILITÄR Der Abteilungsleiter</p>  <p>..... Andreas Kieni Ort/Datum: Haldenslein, 16.05.2017</p>
--	---

